

3125/AB XXI.GP

---

Eingelangt am: 22.01.2002

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Brosz, Freundinnen und Freunde haben am 23. November 2001 unter der Nr. 3143/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ORF-Publikumsrat Franz "Rocky" Wohlfahrt gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Publikumsrates kennt das ORF-Gesetz nicht. § 29a ORF-Gesetz regelt nur den Fall des Verlustes der Mitgliedschaft durch Feststellung des Publikumsrates bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen sowie das vorzeitige Ausscheiden eines Publikumsrates durch eigene Erklärung.

Zu den Fragen 2 bis 7:

Das Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG bzw. § 90 GeoG bezieht sich auf die Geschäftsführung der Bundesregierung, das heißt die Tätigkeit der Mitglieder der Bundesregierung bzw. auf alle Gegenstände der Vollziehung.

Die Fragen betreffen weder einen Bereich der Geschäftsführung der Bundesregierung noch eine Maßnahme der Vollziehung.